

II. Sperrsignal Stat. Nr. 41+50 zur Absperrung der Richtung nach Zwickau wenn die Bahn durch Benutzung der Weichen Nr. 10, 11 und 12 unfahrbar ist.

(Posten Nr. 283 f).

III. Sperrsignal Stat. Nr. 35+40 zur Absperrung der Richtung von Zwickau wenn durch Benutzung der Weichen Nr. 24, 25 und 31 das Geleis unfahrbar ist.

(Posten Nr. 283 g).

IV. Sperrsignal Stat. Nr. 53 zur Absperrung der Richtung nach Zwickau wenn durch Benutzung der Weichen No. 23, 26 und 30 das Geleis unfahrbar ist.

(Posten No. 284 a).

2. Ein Zug oder eine Maschine, welcher die Zug-  
scheibe, die sich auf das Geleis bezieht, auf welchem  
er fährt, rechtwinkelig gegen die Bahn gerichtet findet,  
darf die Sperrungsstelle am Hoffnungsschachte nicht  
passiren und muß noch vor der betreffenden Scheibe  
anhalten. Nur wenn die zu dem betreffenden Ge-  
leise gehörige Zugscheibe in der Bahnrichtung selbst  
steht, ist das betreffende Geleis frei und passirbar.

Bei Nacht entspricht der rechtwinkelligen Stellung  
jeder Zugscheibe eine Laterne, welche ihr grünes  
Licht dem nahenden Zuge entgegenkehrt.  
Bei der anderen Stellung der Scheibe wirft die Laterne  
ihr Licht quer über die Bahn.

3. Wird durch eine der vorher unter 1. aufge-  
führten Weichen das Geleis unfahrbar, so wird  
nach der entsprechenden Richtung das Geleis ge-  
sperrt und wieder geöffnet, sobald das Geleis frei  
geworden ist.

Jede Maschine hat, wenn sie in die Nähe eines  
auf Sperrung gestellten Sperrsignals kommt, das  
Achtungszeichen mit der Locomotivpfeife zu geben.